

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD
--

An Plen – nachrichtlich an ArbSoz
--

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 10. Juni 2026

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/3191

**Gesetz zur Änderung des Berliner
Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3191 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und des Bezirks-
verwaltungsgesetzes“

2. In Nummer 3 Buchstabe d werden in § 4 Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Bürgerinnen
und Bürger“ gestrichen.

3. Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch
Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Aktives Wahlrecht besitzen alle Seni-
orinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben,
zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk ge-
meldet sind und nicht infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzen. Pas-
sives Wahlrecht in einem Bezirk besitzen alle aktiv Wahlberechtigten in diesem Bezirk,

denen nicht infolge eines Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurden.“ “

4. In Nummer 4 Buchstabe i wird in § 4a Absatz 8 unter b) der Satz: „Scheidet ein Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung aus, hat das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Bezirksamtes unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu berufen, soweit die Regelmitgliederzahl nach § 4 Abs. 1 Satz 1 unterschritten wird.“ ausgerückt, so dass er für Buchstaben a) und b) gilt.

5. In Nummer 6 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Nummer 3 wird zum neuen Absatz 2, die Nummerierung der bisherigen Absätze 2 und 3 ändert sich entsprechend. Außerdem werden im neuen Absatz 2 die Wörter „aus den eingereichten Bewerberinnen und Bewerber aus“ ersetzt durch die Wörter „aus den eingereichten Bewerberlisten zwölf geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus“.

6. In Nummer 7 wird in § 6 Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „Abgeordnetenhaus“ die Angabe „von Berlin“ eingefügt.

7. Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:

„Die auf Grundlage dieses Gesetzes bis zum [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren bis zur Konstituierung der auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und des Bezirksverwaltungsgesetzes vom [Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] neu zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretungen weiter. Gleiches gilt für die beiden bisherigen Gremien der Seniorenmitwirkung auf Landesebene bis zur erstmaligen Konstituierung des Landesseniorenrats.“ “

8. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.“

Berlin, den 10. Juni 2026

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt